

Finanzamt Gmunden Vöcklabruck
Tagwerkerstr. 2
4810 Gmunden

14. Juli 2011

Tel.: (07672) 731-531000

Retouren an: Finanzamt Gmunden Vöcklabruck
Tagwerkerstr. 2, 4810 Gmunden

St.Nr. 185/3232
VNR 3829 041174

Dr Sir Andreas

Schlagen Strasse 20a/4
4810 Gmunden

VORAUSZAHLUNGSBESCHEID 2011

**Die Vorauszahlungen an
Einkommensteuer
für 2011 und Folgejahre
werden festgesetzt mit**

2.800,78 €

Hinweis:

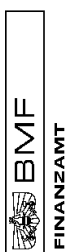
Bis zur Zustellung eines neuen Bescheides sind die festgesetzten Vorauszahlungen mit je einem Viertel jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Der sich gegenüber der bisherigen Höhe der Vorauszahlungen ergebende Unterschiedsbetrag wird, sofern er nicht eine Gutschrift ergibt, erst bei der nächsten Vierteljahresfälligkeit ausgeglichen. Bei Bescheiden über die Erhöhung oder die erstmalige Festsetzung von Vorauszahlungen, bei denen der nächste Vierteljahresbetrag innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides fällig wird, erfolgt der Ausgleich bei der zweitfolgenden Vierteljahresfälligkeit. Erfolgt die Bekanntgabe von Bescheiden über die Erhöhung oder die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlung nach dem 15. Oktober, ist der Unterschiedsbetrag (der Jahresbetrag der Vorauszahlung) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

Begründung:

Die für die Festsetzung der Vorauszahlungen maßgebliche Veranlagung betrifft das Jahr 2010. Gemäß § 45 Abs. 1 EStG 1988 wurde daher die maßgebliche Abgabenschuld in Höhe von 2.693,06 € um 4,00 % erhöht.

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen (z.B. wenn Fehler aufgetreten sind bzw. wenn Sie Positionen vergessen haben). Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Finanzamt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. In der Berufung sind der Bescheid zu bezeichnen (Vorauszahlungsbescheid für 2011 vom 14. Juli 2011) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Berufung ausgesetzt werden. Insoweit der Berufung nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Zinsen zu entrichten.

www.bmf.gv.at



 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit-UTC	2011-07-15T02:34:54+02:00
Unterzeichner	serialNumber=393816519507,CN=Finanzamt Gmunden Vöcklabruck, O=Bundesministerium für Finanzen,C=AT	
Signaturwert	LVOKCxGSN7cpi5a9QJuO0/RJPrxBnDnrLhpkuxeJP1b1Z0dcJBT2pON6N8iA/TO 0AdKF3XHobls7POZyN1LFZQgAAkRMFe0+IEHj0Cjbut9nKRIOL3vkLHon0LgScX eHNFxrHLuazL9FeEGXORstif723ttsGeXWZF8Pt9EHNcg=	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	287525	
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	